

DStV: Besteuerung von Erstattungs-zinsen

Mit unseren Beiträgen in den Deloitte Tax-News vom [29.09.2010](#), vom [16.12.2010](#), vom [22.02.2011](#) sowie vom [24.11.2011](#) hatten wir Sie bereits über die strittige Frage der Besteuerung von Erstattungs-zinsen informiert.

Die Verzinsung von Steuererstattungen bzw. -nachforderungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Dabei beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Die Zinsen betragen dabei für jeden vollen Monat 0,5 Prozent. Zu beachten bleibt, dass neben einigen weiteren besonderen Berechnungsvorschriften Zinsen nur dann festgesetzt werden, wenn diese mindestens € 10 betragen.

Erlässt das Finanzamt beispielsweise am 10.01.2012 einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007, der in einer Einkommensteuererstattung i.H.v. € 1.000 resultiert, wären zusätzlich zu dieser Einkommensteuererstattung vom Finanzamt Zinsen i.H.v. € 165 an den Steuerpflichtigen zu erstatten. Dieser Zinserstattung liegt folgende Berechnung zugrunde:

Anzahl der vollen Monate nach Ablauf des Kalenderjahres 2007 und nach Beginn des Zinslaufes: 33

x Zinssatz i.H.v. 0,5% pro Monat

x zu verzinsende Einkommensteuererstattung i.H.v. € 1.000

Erhält der Steuerpflichtige sogenannte Erstattungs-zinsen, stellen diese nach aktueller Rechtslage Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG) dar und unterliegen folglich der 25%igen Abgeltungsteuer, sofern der Sparer-Pauschbetrag (i.H.v. € 801 für Ledige bzw. € 1.602 für zusammenveranlagte Ehegatten) überschritten wird. Muss der Steuerpflichtige jedoch Nachzahlungs-zinsen an das Finanzamt leisten, führen diese zu keiner steuerlichen Berücksichtigung bzw. Minderung, da diese gemäß § 12 Nr. 3 EStG dem nichtsteuerbaren Bereich zuzuordnen sind.

Nachdem der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 15.06.2010 zunächst zu Gunsten der Steuerpflichtigen die Steuerbarkeit von Erstattungs-zinsen mit der Begründung, dass ein Gleichlauf von Erstattungs- und Nachzahlungs-zinsen zu gewährleisten ist, verneint hatte, wurde das Urteil durch eine rückwirkende Gesetzesänderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 seitens des Gesetzgebers durch Ergänzung des S. 3 in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wieder entkräftet. Danach unterliegen Erstattungs-zinsen ausdrücklich der Besteuerung. Hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung wurden jedoch bereits verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, u.a. auch durch das Finanzgericht Münster (Beschluss vom 27.10.2011). Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der Besteuerung von Erstattungs-zinsen weiterhin umstritten ist. Seitens des Deutschen Steuerberaterverbandes wird daher Steuerpflichtigen empfohlen, ihre Steuerbescheide durch Einlegung eines Einspruchs bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs „offen“ zu halten. Wir werden Sie an dieser Stelle über weitere aktuelle Entwicklungen zu diesem Thema informieren.

Fundstelle

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Pressemitteilung vom [29.11.2011](#)

Weitere Beiträge

Deloitte Tax-News vom [10.09.2010](#)

Deloitte Tax-News vom [29.09.2010](#)

Deloitte Tax-News vom [27.10.2010](#)

Deloitte Tax-News vom [21.01.2011](#)

Deloitte Tax-News vom [22.02.2011](#)

Deloitte Tax-News vom [24.11.2011](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.